

Ausführungsbestimmungen

zur Ehrungsordnung des Westfälischen Turnerbundes

1.

Ehrungsanträge sind mit den jeweiligen Antragsformularen von Vereinen, Bezirken oder Turngauen an die/den Turngauvorsitzende(n) zu stellen. Ferner kann das WTB-Präsidium Ehrungsanträge direkt stellen und genehmigen. Die Anträge müssen von zwei Vorstandsmitgliedern unterschrieben und vom Verein abgestempelt sein. Die Antragstellung soll mindestens zwei Monate vor dem Ehrungsdatum erfolgen. Ehrungsantragsformulare sind bei den/die Turngauvorsitzende(n) oder bei der WTB-Geschäftsstelle anzufordern.

Der zuständige Turngauvorsitzende empfiehlt dem WTB-Präsidium die Zustimmung oder Ablehnung der Ehrungsanträge, die dann endgültig durch das WTB-Präsidium erfolgt.

2.

Die Reihenfolge der WTB-Ehrungen ist eingebettet in die Ehrungen, die durch die Vereine, Turngaue und den Deutschen Turner-Bund erfolgen. Die folgende Reihenfolge sollte beachtet werden:

- a) Vereinsehrungen
- b) Turngau-Ehrung(en)
- c) WTB-Ehrennadel in Bronze
- d) DTB-Ehrennadel in Bronze
- e) WTB-Ehrennadel in Silber
- f) DTB-Ehrenbrief mit Silbernadel
- g) WTB-Ehrennadel in Gold
- h) DTB Walter-Kolb- bzw. Friedrich-Ludwig-Jahn-Plakette
- i) WTB-Ehrenmitgliedschaftsurkunde mit Goldnadel
- j) DTB-Ehrenmitgliedschaftsurkunde mit Goldnadel

Inhaber der WTB-Ehrenplakette, denen diese Ehrung vor dem 1. Januar 2000 verliehen wurde, können als nachfolgende Ehrung die WTB-Ehrennadel in Silber beantragen!

3.

Die Gebühren für die Ehrungen durch den Westfälischen Turnerbund werden wie folgt festgelegt:

| | | |
|--------------------------|------------|--------------------------------------|
| WTB-Ehrennadel in Bronze | 15,35 EURO | (per Rechnungstellung durch den WTB) |
| WTB-Ehrennadel in Silber | 17,90 EURO | (per Rechnungstellung durch den WTB) |
| WTB-Ehrennadel in Gold | 20,45 EURO | (per Rechnungstellung durch den WTB) |

Die übrigen Gebühren werden von den Turngauvorständen bzw. vom DTB-Präsidium festgelegt.

Bei Ablehnung oder Rückstellung von Anträgen erfolgt eine Rückzahlung der entrichteten Verwaltungsgebühr.

4.

Zwischen den einzelnen oben aufgeführten Ehrungen soll ein angemessener Zeitabstand (ca. 5. Jahre) liegen.